

RS Vwgh 2016/4/26 Ro 2014/03/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2016

Index

10/07 Verfassungsgerichtshof
10/07 Verwaltungsgerichtshof
14/02 Gerichtsorganisation
22/02 Zivilprozessordnung

Norm

GO BVwG 2014 §20 Abs6;

GOG §89d Abs2;

ZPO §125 Abs1;

ZPO §126 Abs1;

1. GOG § 89d heute
2. GOG § 89d gültig ab 01.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2012
3. GOG § 89d gültig von 01.01.1997 bis 30.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 757/1996
4. GOG § 89d gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. ZPO § 125 heute

2. ZPO § 125 gültig ab 01.01.1898

1. ZPO § 126 heute

2. ZPO § 126 gültig ab 01.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2012

3. ZPO § 126 gültig von 01.01.1898 bis 31.12.2011

Rechtssatz

Vor dem Hintergrund der Ausführungen des VfGH im E vom 9. Dezember 2015, G 325/2015 ua, bestehen keine Normbedenken an der Regelung des § 20 Abs 6 GO BVwG 2014: Der VfGH hat die vom OGH geäußerten Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 89d Abs 2 GOG iVm § 125 Abs 1 und § 126 Abs 1 ZPO nicht geteilt. Zwar führten diese Bestimmungen bei Zustellung gerichtlicher Entscheidungen dazu, dass zwischen der Zustellung in Form physischer Übermittlung einerseits und im Wege des ERV andererseits Unterschiede hinsichtlich des Zustellzeitpunkts und damit des Beginns des Fristenlaufs bestünden, doch werde damit der dem Gesetzgeber zustehende rechtspolitische Gestaltungsspielraum nicht überschritten. Der Gesetzgeber habe offenbar auf einen planbaren, geordneten Kanzleibetrieb bei Rechtsanwälten bzw anderen am ERV teilnehmenden Personen Rücksicht genommen, weshalb es, da es für die tatsächliche Kenntnisnahme von in den elektronischen Verfügungsbereich gelangten Dokumenten nicht nur entsprechender technischer Vorkehrungen, sondern auch des Einsatzes entsprechend geschulten Personals bedürfe, nicht unsachlich sei, den Zustellzeitpunkt mit dem auf das Einlangen in den Verfügungsbereich des Empfängers folgenden Werktag zu bestimmen. Vor dem Hintergrund der Ausführungen des VfGH im E vom 9. Dezember 2015, G 325/2015 ua, bestehen keine Normbedenken an der Regelung des Paragraph 20,

Absatz 6, GO BVwG 2014: Der VfGH hat die vom OGH geäußerten Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des Paragraph 89 d, Absatz 2, GOG in Verbindung mit Paragraph 125, Absatz eins und Paragraph 126, Absatz eins, ZPO nicht geteilt. Zwar führten diese Bestimmungen bei Zustellung gerichtlicher Entscheidungen dazu, dass zwischen der Zustellung in Form physischer Übermittlung einerseits und im Wege des ERV andererseits Unterschiede hinsichtlich des Zustellzeitpunkts und damit des Beginns des Fristenlaufs bestünden, doch werde damit der dem Gesetzgeber zustehende rechtspolitische Gestaltungsspielraum nicht überschritten. Der Gesetzgeber habe offenbar auf einen planbaren, geordneten Kanzleibetrieb bei Rechtsanwälten bzw anderen am ERV teilnehmenden Personen Rücksicht genommen, weshalb es, da es für die tatsächliche Kenntnisnahme von in den elektronischen Verfügungsbereich gelangten Dokumenten nicht nur entsprechender technischer Vorkehrungen, sondern auch des Einsatzes entsprechend geschulten Personals bedürfe, nicht unsachlich sei, den Zustellzeitpunkt mit dem auf das Einlangen in den Verfügungsbereich des Empfängers folgenden Werktag zu bestimmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014030084.J01

Im RIS seit

27.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at